

## **Hinweise**

### Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 (4) BauGB ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerksreste, sowie Einzelfunde (z.B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Amt gem. § 15 DschG NW mitzuteilen.

### Kampfmittelvorkommen

Lt. Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen unter der Fundstellennummer 55/6/209831 festgestellt, dass keine Überprüfungs- bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich sind. Es ist keine Kampfmittelgefährdung bekannt, die zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt (Indikator 1). (keine Bombardierung). Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

### Bodenbeschaffenheit

Im Satzungsgebiet befinden sich sehr nässeempfindliche Böden. Die Bauarbeiten sind daher witterungstechnisch darauf einzustellen. Des Weiteren geht aus dem beiliegenden geotechnischen Bericht hervor, dass hier zumindest bereichsweise Anschüttungen mit Fremdmaterial > 30 % vorhanden sind. Diese Anschüttungen sind nicht zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht geeignet und dürfen auch nicht unterhalb dieser Schicht eingebaut werden. Sie sind daher unterhalb versiegelter Flächen einzubauen bzw. extern zu verwerten.

### Baumschutzsatzung

Die Gültigkeit der Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) in der aktuell gültigen Fassung ist zu beachten. Diese Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen.

### Artenschutz

Gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz ist es in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten, Bäume die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

## **Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 21.12.2010

**Gutachten**

Artenschutzbeitrag – Vorprüfung vom 18. September 2014; Planungs- und Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Thomas Jungesblut

Geotechnischer Bericht über die Baugrundverhältnisse im Bereich des Bauvorhabens – Neubau dreier Wohnhäuser Speckhorner Straße, Recklinghausen vom 12. August 2013; geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR